

AVW 9.117/24-001

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
Burggasse 7-9/6  
1070 Wien

Zu Händen des Vertreters:  
RA Philip M. Jakober  
Bösendorferstraße 2/17  
1010 Wien

Auf Antrag der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte ergeht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 24. Jänner 2023 und unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Österreich, des Österreichischen Rundfunks sowie der gemeinsamen Stellungnahme der AKM eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. folgender

## BESCHEID

### Spruch

#### I.

Der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte werden in Bezug auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG), choreographische und pantomimische Werke (§ 2 Z 2 UrhG) sowie Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art und Lichtbilder (§ 73 Abs 1 UrhG) die nachfolgenden Genehmigungen zur Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber (nachstehend als „**kollektive Wahrnehmung**“ bezeichnet) gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2016, BGBl. I. Nr. 27/2016 i.d.g.F. erteilt:

- (1) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs nach § 42d Abs 8 UrhG für (i) die Sendung, (ii) die öffentliche Wiedergabe nach § 40g UrhG sowie (iii) die Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen.
- (2) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung (i) des Rechts der öffentlichen Aufführung (Wiedergabe) nach § 18 UrhG sowie (ii) des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG, jeweils für den Kirchengebrauch.

Gemäß § 10 VerwGesG 2016 wird im Hinblick auf die bereits bestehende(n) Wahrnehmungsgenehmigung(en) der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte unter Berücksichtigung von Spruchpunkt I. (2) dieses Bescheids und Punkt I.1.a), d), e) und f) der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte zugleich festgestellt, dass diese die kollektive Wahrnehmung des Rechts (i) der Vervielfältigung, (ii) Verbreitung, (iii), Sendung, (iv) öffentlichen Vorführung und Aufführung (Wiedergabe), (v) öffentlichen Zurverfügungstellung und (vi) öffentlichen Wiedergabe von Datenbankwerken nach § 40g UrhG als ausschließliches Recht jeweils auch für den Kirchengebrauch umfassen, soweit keine freie Werknutzung anwendbar ist.

(3) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung

- a. des Rechts der öffentlichen Aufführung (Wiedergabe) nach § 18 UrhG, sowie des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG, jeweils für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, soweit keine freie Werknutzung anwendbar ist;
- b. des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung gemäß § 42g Abs 4 UrhG (digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre) für (i) die Sendung durch Rundfunk, (ii) die öffentliche Wiedergabe (Vorführung und Aufführung) nach § 18 Abs 3 UrhG und (iii) die öffentliche Wiedergabe nach § 40g UrhG.

Gemäß § 10 VerwGesG 2016 wird im Hinblick auf die bereits bestehende(n) Wahrnehmungsgenehmigung(en) der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte unter Berücksichtigung von Spruchpunkt I. (3) a. dieses Bescheids und Punkt I.1.a), d), e) und f) der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte zugleich festgestellt, dass diese die kollektive Wahrnehmung des Rechts (i) der Vervielfältigung, (ii) Verbreitung, (iii), Sendung, (iv) öffentlichen Vorführung und Aufführung (Wiedergabe), (v) öffentlichen Zurverfügungstellung und (vi) öffentlichen Wiedergabe von Datenbankwerken nach § 40g UrhG als ausschließliches Recht jeweils auch für den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen umfassen, soweit keine freie Werknutzung anwendbar ist.

(4) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs auf Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG.

(5) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung

- a. des Rechts der (i) Vervielfältigung, (ii) Verbreitung, (iii) Sendung, (iv) öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und (v) öffentlichen Zurverfügungstellung, jeweils an nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke durch Einrichtungen des Kulturerbes hinsichtlich ihres eigenen Werkbestands (Repertoires), soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
- b. unter den Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 das Recht der (i) Vervielfältigung, (ii) Verbreitung, (iii) Sendung, (iv) öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und (v) öffentlichen Zurverfügungstellung an nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke durch Einrichtungen des Kulturerbes sowohl hinsichtlich ihres eigenen Werkbestands (Repertoires) als auch für Werke, deren Rechteinhaber ihr diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter),
- c. des Anspruchs auf angemessene Vergütung nach § 56f Abs 8 UrhG.

(6) Die Genehmigungen nach Punkt I. (1) bis (5) beziehen sich auch auf Werke der Filmkunst und Laufbilder (§ 73 Abs 2 UrhG), die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, sowie auf nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

- (7) Die Genehmigungen nach Punkt I. (1) bis (5) beziehen sich überdies auf nachfolgende Schutzgegenstände, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten:
- a. Sammelwerke nach § 6 UrhG;
  - b. Datenbankwerke nach § 40f UrhG;
  - c. Datenbanken nach § 76c UrhG.
- (8) Die Genehmigungen nach Punkt I. (1) bis (5) beziehen sich nicht auf Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder.

## II.

Hinsichtlich des bestehenden Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigung(en) der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte werden ferner die nachstehenden Feststellungen getroffen:

- (1) Es wird festgestellt, dass sich die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte betreffend die Sendung gemäß §§ 17 ff UrhG (Punkt I.1.d der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung) auch erstreckt
- a. auf die von einem Rundfunkunternehmer und Signalverteiler gemeinsam bewirkte Sendung im Zuge einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021);
  - b. auf Sendehandlungen im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste von Rundfunkunternehmern gemäß § 18b UrhG.
- (2) Es wird festgestellt, dass sich die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte betreffend die öffentliche Zurverfügungstellung gemäß § 18a UrhG (Punkt I.1.f der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung) auch erstreckt auf die öffentliche Zurverfügungstellung im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste von Rundfunkunternehmern gemäß § 18b UrhG.
- (3) Es wird festgestellt, dass sich die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte betreffend die Sendung gemäß §§ 17 ff UrhG (Punkt I.1.d der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung) und die öffentliche Zurverfügungstellung gemäß § 18a UrhG (Punkt I.1.f der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung) auch auf die Sendung und auf die öffentliche Zurverfügungstellung durch Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG erstreckt.

## III.

Der Antrag der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte auf Erteilung der Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs auf Auskunft nach § 37d UrhG in Bezug auf Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art wird abgewiesen.

## IV.

Der Antrag der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte auf Erteilung der Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung gleichartiger Ansprüche in der Art der §§ 87a, 87b und 37d UrhG im Ausland in Bezug auf Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art wird zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 ff, § 10 VerwGesG 2016 BGBl. I. Nr. 27/2016 i.d.g.F.

## Begründung

### Zu den Spruchpunkten I. und II.

Dem Standpunkt der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (nachfolgend „Bildrecht“) wurde in den Spruchpunkten I. und II vollinhaltlich Rechnung getragen.

Abweichungen vom Wortlaut der jeweiligen Anträge finden sich nur dort, wo entweder

- das beantragte Recht bzw. die entsprechende Ausprägung bereits vom Umfang der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen abgedeckt war und deshalb nicht spruchmäßig erneut erteilt werden konnte, oder
- soweit dies zur Verbesserung der Darstellbarkeit und Verständlichkeit notwendig erschien.

Mit den besonderen Feststellungen in Spruchpunkt I. (2) und (3) betreffend den bisherigen konsolidierten Umfang der Wahrnehmungsgenehmigung(en) der Bildrecht hinsichtlich des Kirchengebrauchs und der Nutzungen zu Unterrichts- und Lehrzwecken soll im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 klargestellt werden, dass die darin bezeichneten Verwertungsrechte im festgestellten Umfang als Ausschließlichkeitsrechte wahrgenommen werden können. Dies ging aus der bisherigen Formulierung nicht zweifelsfrei hervor. Auch die konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht, welche diesem Bescheid beiliegt, wurde dementsprechend nach einer Neugliederung in den Punkten I.1.f), g), h), l) und m) zwecks Abgrenzung angepasst.

Da nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, kann darüber hinaus eine nähere Begründung entfallen (§ 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. [AVG]).

### Zu Spruchpunkt III.

Die Bildrecht beantragte im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Rechts gemäß § 37d UrhG, somit des Rechts des Urhebers, zumindest einmal jährlich aktuelle, einschlägige und umfassende Auskunft über die Verwertung seines Werks von seinem Vertragspartner bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Lizenznehmer zu verlangen. Die Bildrecht beabsichtigt, diesen Anspruch sowohl in Bezug auf eigene Nutzungsverträge, als auch in Bezug auf von Bezugsberechtigten abgeschlossene Nutzungsverträge kollektiv wahrzunehmen (Punkt 3.4.3.2. der Verhandlungsschrift).

Gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 dürfen Rechte nach dem UrhG nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften kollektiv, also in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber, wahrgenommen werden. Unter der „Wahrnehmung von Rechten“ ist nach der Legaldefinition in § 2 Z 7 VerwGesG 2016 die Wahrnehmung von (i) ausschließlichen Rechten, (ii) Vergütungsansprüchen oder von (iii) Beteiligungsansprüchen zu verstehen. Ansprüche gemäß § 37d UrhG sind keine Ausschließlichkeitsrechte und keine Vergütungs- oder Beteiligungsansprüche, sondern selbstständige, durch das Gesetz vorgegebene Auskunftsansprüche. Diese sind aufsichtsrechtlich als nicht genehmigungspflichtige Neben- oder Folgeansprüche der von der Bildrecht bereits wahrgenommenen Hauptansprüche (Ausschließlichkeitsrechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche) zu qualifizieren und können folglich nicht Gegenstand einer eigenständigen Wahrnehmungsgenehmigung sein (vgl. dazu auch *Walter* in *Wittmann* [Hrsg], Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 [2018] 69 f; ebenso im Ergebnis zum Widerspruchsrecht gemäß § 42h Abs 6 UrhG im Verhältnis zum Vervielfältigungsrecht nach § 15 UrhG, BVwG 6.12.2023, W271 2280327-1/4E).

Somit kann dahinstehen, ob Ansprüche nach § 37d UrhG überhaupt einer kollektiven Wahrnehmung zugänglich sind und ob § 37d UrhG auch in Bezug auf von der Bildrecht abgeschlossene Nutzungsverträge anwendbar ist (vgl. die in Art 17 VG-RL [EU] 2014/26 spezifisch geregelte Auskunftspflicht von Nutzern gegenüber Verwertungsgesellschaften, die in § 37 Abs 2 VerwGesG 2016 umgesetzt wurde). Der Antrag war folglich spruchgemäß abzuweisen.

#### Zu Spruchpunkt IV.

Auch der Antrag auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung zur kollektiven Wahrnehmung von §§ 37d, 87a, 87b UrhG gleichgelagerten Ansprüche von Urhebern im Ausland bezieht sich auf Auskunftsansprüche bzw. Rechnungslegungsansprüche und somit nicht auf die „Wahrnehmung von Rechten“ im Sinne des § 2 Z 7 VerwGesG 2016.

Hinzu kommt, dass sich Wahrnehmungsgenehmigungen gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 nur auf „Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz“ beziehen, worunter Rechte nach dem österreichischen UrhG zu verstehen sind. Diese Beschränkung auf Rechte nach dem österreichischen UrhG hat zur Folge, dass die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen nach ausländischen Urheberrechtsordnungen (im Ausland) nicht dem Genehmigungsvorbehalt des § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 unterliegt. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften kann folglich keine Genehmigungen für die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen nach ausländischen Urheberrechtsordnungen erteilen (in diesem Sinne bereits KommAustria, 30.6.2008, KOA 9.102/08-016), weshalb es ihr an der Zuständigkeit für den von der Bildrecht beehrten Zuspruch fehlt (vgl. VwGH 25.3.1987, 86/01/0193 AnwBl 1988/2937). Der Antrag daher spruchgemäß zurückzuweisen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte [Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG], BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 3. Jänner 2024

**Für den Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Mag. Christian Dorfmayr

1 Beilage (Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung)

# WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-020, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018, der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29.6.2016, AVW 9.117/16-015, vom 2.8.2016, AVW 9.117/16-016, der kundgemachten Übertragungsanzeige vom 23.8.2017 und des Bescheids der Aufsichtsbehörde vom 3.1.2024, AVW 9.117/24-001.

## I.

Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

**Werke der bildenden Künste iSd § 3 UrhG, choreographische und pantomimische Werke iSd § 2 Z 2 UrhG, Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, sowie Lichtbilder iSd § 73 Abs 1 UrhG**

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

### **Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen**

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
  - a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form;
  - b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
  - c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG;
  - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG, einschließlich der von einem Rundfunkunternehmer und Signalverteiler gemeinsam bewirkten Sendung im Zuge einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG, Sendehandlungen von Rundfunkunternehmern im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste gemäß § 18b UrhG und solche durch Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG;
  - e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;
  - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens durch Rundfunkunternehmer im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste gemäß § 18b UrhG und durch Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG;
  - g) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Aufführung und Vorführung (Wiedergabe) nach § 18 UrhG, öffentlichen Zurverfügungstellung und öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG für den Kirchengebrauch jeweils als ausschließliches Recht, soweit keine freie Werknutzung anwendbar ist;
  - h) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Aufführung und Vorführung (Wiedergabe) nach § 18 UrhG, öffentlichen Zurverfügungstellung und öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG für den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen jeweils als ausschließliches Recht, soweit keine freie Werknutzung anwendbar ist;
  - i) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
  - j) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);

- k) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Zurverfügungstellung, öffentlichen Wiedergabe nach § 40g sowie Nutzungen zu Aufführungen und Vorführungen an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
  - l) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG, öffentlichen Zurverfügungstellung sowie öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre im Rahmen einer digitalen Nutzung gemäß § 42g Abs 4 UrhG;
  - m) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 und 2 UrhG;
  - n) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;
  - o) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
  - p) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
  - q) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
  - r) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und öffentlichen Zurverfügungstellung von nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG durch Einrichtungen des Kulturerbes für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke
    - aa) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der Bildrecht, soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
    - bb) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der Bildrecht und hinsichtlich Werken, deren Rechteinhaber der Bildrecht diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), wenn die Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 vorliegen;
  - s) des Anspruchs auf angemessene Vergütung nach § 56f Abs 8 UrhG;
  - t) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen gemäß § 59a UrhG;
  - u) der Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG;
  - v) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder iSd § 73 Abs 2 UrhG sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, sowie auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten;
  - b) Nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
- a) nach Punkt I.1.i) und t) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
  - b) nach Punkt I.1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder;

- c) nach Punkt I.1.j) solche Werke und Lichtbilder, die der Urheber eines Sprachwerks wissenschaftlicher, technischer und/oder pädagogischer Art selbst für dieses geschaffen und/oder hergestellt und in unmittelbarem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang in entsprechenden Publikationen wie Fach- und Sachbüchern, Beiträgen in Fachzeitschriften (einschließlich Online-Ausgaben), Festschriften, wissenschaftlichen oder pädagogischen Sammelbänden und ähnlichen Publikationen sowie in Studienliteratur jeder Art veröffentlicht hat, sofern das jeweilige Sprachwerk die Hauptsache darstellt. Nicht umfasst von der Ausnahme sind daher bildliche Darstellungen der vorbezeichneten Art (Werke der bildenden Künste, Darstellungen der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art und Lichtbilder) in Comic- und Karikaturheften bzw -büchern, Schulbüchern, Tages- und Wochenzeitungen, Publikumsmagazinen uä sowie Illustrationen und Karikaturen in belletristischer Literatur, einschließlich solcher in Kinderbüchern oder Kochbüchern.

## II.

Die Bildrecht verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG.

## III.

Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.